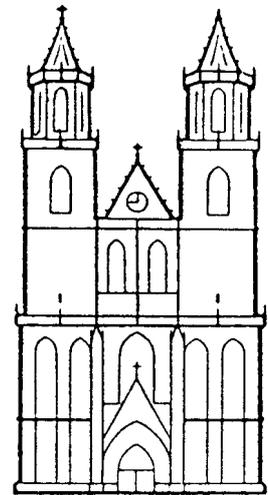


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2004

Magdeburg, den 15. April

Heft 4

### Inhalt

<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	29	<b>C. Personalnachrichten</b>	52
32. Grundordnung der EKD	29	<b>D. Stellenausschreibungen</b>	53
33. Erstes KG zur Änderung des KG über die Kirchenmitgliedschaft	34	<b>E. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b>	53
34. Besoldungs- und Versorgungsrecht	35	10. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2004	53
35. VO zur Änderung der Schlichtungsstellenverordnung	45	11. Generalversammlung 2004 der KD-Bank eG	54
36. Information über Beihilfeänderungen	45	12. Urlaubserseelsorge in Minsin und Wiarden	54
37. Bekanntmachung der Namensänderung des Ev. Kirchspiels Jesewitz, Kkrs. Torgau-Delitzsch	52	13. Rahmenverträge mit der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD)	55
38. Errichtung, Ruhen und Aufhebung von Stellen	52		

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### 32. GRUNDORDNUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND

Nachstehend wird der Text der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1 ff) wiedergegeben.

Magdeburg, den 10. März 2004  
Pr (R) 1011

Für das Konsistorium  
Müller

#### Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und

unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

#### I. Grundbestimmungen Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, daß sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.
- (2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.
- (3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekenkende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.
- (4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

## Artikel 2

- (1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muß auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.
- (2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.

## Artikel 3

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Ämter.
- (2) Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Übereinkommen vorbehalten.

## Artikel 4

- (1) In der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für den Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung:
  1. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt.
  2. Es besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
  3. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in allen Gliedkirchen anerkannt; Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst der Verkündigung, zur Vornahme von Taufen und Amtshandlungen zugelassen.
  4. Ordnungsgemäß vollzogene Amtshandlungen werden in allen Gliedkirchen anerkannt.
- (2) Die gliedkirchlichen Ordnungen und Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen bleiben unberührt.

## Artikel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zueinander und zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten zwischen ihnen sollen in diesem Geiste stattfinden.

## II. Aufgaben

### Artikel 6

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.
- (2) Sie wirkt dahin, daß die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

### Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und die Herausgabe kirchlichen Schrifttums.

### Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

## Artikel 9

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- c) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;
- e) für die Vereinheitlichung der kirchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der kirchlichen Amtsstellen;
- f) für das Archiv- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

## Artikel 10

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.
- (2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es
  - a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
  - b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,
  - c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.

### Artikel 10 a

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar
  - a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
  - b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündigung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündigung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

- (3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.

## Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des oder der Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

#### **Artikel 12**

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündung dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat mitteilt, daß sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen.

#### **Artikel 13**

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

#### **Artikel 14**

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, soweit sie über den Bereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamtkirchlicher Ordnungen oder Organe bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, daß die Mitarbeit freier Kräfte gewährleistet ist.

#### **Artikel 15**

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.
- (3) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerkes bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### **Artikel 16**

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen wissen, daß die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Äußeren Mission. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze aufstellen.
- (2) Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

#### **Artikel 17**

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der Ökumene mit.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Sie pflegt Beziehungen mit den weltweiten christlichen Ge-

meinschaften, mit ökumenischen Organisationen sowie mit anderen Kirchen.

- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit deren Kirchen und Gemeinden oder nimmt diesen Dienst in Gemeinschaft mit anderen Kirchen wahr.
- (4) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert in ihrem Bereich den Dienst der Gliedkirchen an Christen fremder Sprache oder Herkunft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kirchen der Heimatländer.
- (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewußtsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

#### **Artikel 18**

Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der in ihr verbundenen Gliedkirchen.

#### **Artikel 19**

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

#### **Artikel 20**

- (1) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ansprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einholen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

### **III. Gliederung**

#### **Artikel 21**

- (1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.
- (2) Der Zusammenschluß, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.
- (3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (4) Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

### **IV. Organe und Amtsstellen**

#### **Artikel 22**

- (1) Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Kirchenkonferenz, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

- (2) Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

### Artikel 23

- (1) Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.
- (2) Sie beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 26 a, erläßt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.
- (3) Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### Artikel 24

- (1) Die Synode besteht aus 100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden. Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.
- (2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.
- (3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.
- (4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

### Artikel 25

- (1) Die Synode wird für 6 Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.
- (2) Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.
- (3) Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

### Artikel 26

- (1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem oder der Präses, zwei Vizepräsidenten und den Beisitzern oder Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Der oder die Vorsitzende des Rates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.
- (2) Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Erhebt der Rat gegen einen Beschluss der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann der Rat Einwendungen nicht erheben.

### Artikel 26 a

- (1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz

dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

- (2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.
- (3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.
- (4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.
- (5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.
- (6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.
- (7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Art. 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Art. 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

### Artikel 27

- (1) Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, daß sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierte Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.
- (2) Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierte oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.
- (3) Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

### Artikel 28

- (1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit.
- (2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muß sie einberufen werden.

### Artikel 29

- (1) Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat ver-

tritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er kann Kundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.

- (2) Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann eine Verordnung des Rates ändern oder aufheben. Artikel 26 a Absatz 6 findet Anwendung.

### Artikel 30

- (1) Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. Die Wahl findet in der zweiten Tagung der Synode statt. Als weiteres Mitglied gehört der oder die Präses der Synode dem Rat an.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.
- (4) Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl gemäß Absatz 1 und 3.
- (5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann vorsehen, daß die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuß des Rates übertragen wird.

### Artikel 31

- (1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.
- (2) Das Kirchenamt hat insbesondere
  1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
  2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
  3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamt-kirchlicher Bedeutung einzuholen,
  4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
  5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
  6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
  7. gesamt-kirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten

und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,

8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.
- (3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erläßt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.

### Artikel 32

- (1) Die Auslegung kirchlichen Rechts, das gegründet ist auf der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland. Unbeschadet der Einheit der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland haben die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland die Aufgabe der Streitschlichtung. Die kirchliche Rechtsprechung in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Richtern und Richterinnen anvertraut.
- (2) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland sind
  1. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  2. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht erster Instanz und
  3. der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht zweiter Instanz.
- (3) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland für sich die Zuständigkeit von Kirchengerichten ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse begründen, soweit dies das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zulässt.
- (4) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland ihren Gliedkirchen, deren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Möglichkeit eröffnen, die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland zu begründen.“

### Artikel 32a

- (1) Die Richter und Richterinnen des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie je ein stellvertretendes Mitglied werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode gewählt. Die Richter und Richterinnen des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie sind an die Heilige Schrift und an ihr Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.
- (2) Zu Richtern und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können nur Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden, die zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sind. Nicht berufen werden können die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) Die Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können gegen ihren Willen nur auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

### Artikel 32b

Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen durch Kirchengesetz Berechtigten, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

### Artikel 32c

- (1) Hält ein Kirchengericht ein Kirchengesetz oder eine Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf dessen oder deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit der Grundordnung nicht vereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen.
- (2) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat Gesetzeskraft. Soweit ein Kirchengesetz oder eine Verordnung mit der Grundordnung für unvereinbar und daher für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.“

## V. Besondere und Übergangsbestimmungen

### Artikel 33

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.
- (2) Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgelegt. Das gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.
- (3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen.  
Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuß geprüft. Aufgrund seines Berichts beschließt die Synode über die Entlastung.
- (4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kassenwesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

### Artikel 34

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.

### Artikel 35

Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der Deutschen Evangelischen Kirche. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird hiermit aufgehoben. Im übrigen bleibt das gesamtkirchliche Recht in Kraft, soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.

## 33. Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft

Nachdem alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung zu dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486) erklärt haben, ist dieses Änderungsgesetz in Kraft getreten.  
Es wird nachstehend abgedruckt.

Magdeburg, den 22. März 2004  
Pr (R) 0420

Für das Konsistorium  
Müller

### Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) Vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

### Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

- (2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

– Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person  
– Wiederaufnahme das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person  
– Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.

- (3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

3. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„(1) Die Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist. Satz 1 gilt für das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme entsprechend. Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.

(3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a und in Absatz 4 wird jeweils nach „§ 8“ die Bezeichnung „Abs. 1“ gestrichen.

6. Die Überschrift zu Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„IV. Auslandsaufenthalt“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.“

8. Es wird folgender § 11a eingefügt:

„(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.

(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7a Abs. 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

## § 2 In-Kraft-Treten

1. § 1 Nr. 1 bis 5 tritt in Kraft, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft alle Gliedkirchen diesen Änderungen zugestimmt haben.

2. § 1 Nr. 6 bis 8 tritt in Kraft, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

Sollte mangels Zustimmung aller Gliedkirchen gemäß Absatz 1 § 1 Nr. 1 bis 5 nicht in Kraft treten, tritt § 1 Nr. 7 und 8 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11a Abs. 3 Satz 4 jeweils lauten: „§ 8 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden“.

Im gleichen Fall tritt § 11a Abs. 2 mit folgendem Wortlaut in Kraft:

„Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.“

3. Die Tage, an denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften dieses Kirchengesetzes in Kraft treten, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu geben.

## 34. Besoldungs- und Versorgungsrecht

Nachstehend veröffentlichen wir die nach Ergehen des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 geänderten Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

Die ab 1. Januar 2004 geltenden Tabellen beruhen auf der Anhebung des Bemessungssatzes auf 83 von Hundert.

Die genannten Anlagen sind zum jeweils ausgewiesenen Datum gültig.

Magdeburg, den 8. März 2004  
P-RV 3540-1, 3540-2

Für das Konsistorium  
Wilker

## Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Januar 2004)  
- Monatsbeträge in Euro -

### A. Pfarrbesoldung

#### I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfbesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfbesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfbesO)
3	2.344,09	
4	2.459,43	
5	2.574,78	
6	2.690,12	
7	2.805,47	
8	2.882,37	
9	2.959,27	3.237,40
10	3.036,16	3.337,11
11	3.113,06	3.436,83
12	3.189,96	3.536,55

#### II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfbesO)

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1                                     | 85,66   |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich  |         |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je       | 73,27   |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je | 187,61* |

#### III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfbesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 57,94

#### IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfbesO)

Die Ephoralzulage beträgt 462,-

### B. Vikarsbesoldung

#### I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfbesO)

Der Grundbetrag beträgt 856,-

#### II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfbesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

#### III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfbesO)

Der Kinderbetrag beträgt 58,20

\* 90,42 € (BVerfG) + 97,19 €

## Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(gültig ab 1. April 2004)  
- Monatsbeträge in Euro -

### A. Pfarrbesoldung

#### I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.367,82	
4	2.484,02	
5	2.600,53	
6	2.717,02	
7	2.833,52	
8	2.911,19	
9	2.988,85	3.269,77
10	3.066,52	3.370,48
11	3.144,20	3.471,20
12	3.221,86	3.571,91

#### II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1                                     | 86,52   |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich  |         |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je       | 74,-    |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je | 189,49* |

#### III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 58,52

#### IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 466,63

### B. Vikarsbesoldung

#### I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 864,56

#### II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

#### III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 58,20

\* 91,33 € (BVerfG) + 98,16 €

## Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(gültig ab 1. August 2004)  
- Monatsbeträge in Euro -

### A. Pfarrbesoldung

#### I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfbesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfbesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfbesO)
3	2.391,20	
4	2.508,87	
5	2.626,54	
6	2.744,20	
7	2.861,86	
8	2.940,30	
9	3.018,74	3.302,46
10	3.097,19	3.404,19
11	3.175,64	3.505,91
12	3.254,08	3.607,64

#### II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfbesO)

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1                                     | 87,38   |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich  |         |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je       | 74,74   |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je | 191,38* |

#### III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfbesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 59,11

#### IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfbesO)

Die Ephoralzulage beträgt 471,29

### B. Vikarsbesoldung

#### I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfbesO)

Der Grundbetrag beträgt 873,21

#### II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfbesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

#### III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfbesO)

Der Kinderbetrag beträgt 58,20

\* 92,24 € (BVerfG) + 99,14 €

## Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Januar 2004)

- Monatsbeträge in Euro -

### I. Grundgehaltssätze

#### 1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppen	2-Jahres Rhythmus				3-Jahres Rhythmus				4-Jahres Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A2	1199,79	1228,76	1257,74	1286,71	1315,69	1344,68	1373,66					
A3	1249,83	1280,67	1311,49	1342,32	1373,16	1404,01	1434,84					
A4	1278,22	1314,53	1350,81	1387,13	1423,43	1459,73	1496,02					
A5	1288,55	1335,03	1371,14	1407,25	1443,38	1479,49	1515,60	1551,72				
A6	1319,06	1358,72	1398,37	1438,02	1477,67	1517,33	1556,99	1596,64	1636,29			
A7	1377,03	1412,67	1462,57	1512,47	1562,36	1612,25	1662,16	1697,79	1733,43	1769,07		
A8		1463,30	1505,92	1569,87	1633,82	1697,75	1761,71	1804,34	1846,96	1889,61	1932,22	
A9		1559,02	1600,97	1669,21	1737,45	1805,70	1873,95	1920,86	1967,78	2014,69	2061,61	
A10		1679,85	1738,14	1825,57	1913,02	2000,46	2087,89	2146,18	2204,47	2262,76	2321,05	
A11			1936,43	2026,02	2115,61	2205,21	2294,81	2354,54	2414,26	2474,00	2533,74	2593,45
A12			2082,54	2189,37	2296,17	2403,00	2509,81	2581,02	2652,23	2723,44	2794,66	2865,87
A13			2344,08	2459,43	2574,78	2690,12	2805,47	2882,37	2959,26	3036,16	3113,07	3189,96
A14			2439,64	2589,23	2738,80	2888,38	3037,96	3137,67	3237,39	3337,11	3436,83	3536,55
A15						3176,29	3340,74	3472,31	3603,87	3735,43	3866,99	3998,55
A16						3508,11	3698,30	3850,46	4002,63	4154,78	4306,94	4459,10

#### 2. Besoldungsordnung B

B2	4651,61
B3	4928,07
B4	5217,63
B5	5549,84
B6	5863,54

#### 3. Besoldungsordnung W

W1	2770,74
W2	3165,11
W3	3843,34

#### 4. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppen	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2190,29	2267,18	2344,09	2420,98	2497,88	2574,78	2651,67	2728,57	2805,47	2882,37	2959,27	3036,16	3113,06	3189,97	
C2	2195,08	2317,63	2440,19	2562,74	2685,29	2807,84	2930,39	3052,93	3175,49	3298,04	3420,58	3543,13	3665,68	3788,24	3910,79
C3	2417,15	2555,93	2694,68	2833,45	2972,20	3110,97	3249,73	3388,49	3527,25	3666,02	3804,77	3943,54	4082,29	4221,06	4359,82
C4	3070,43	3209,92	3349,41	3488,90	3628,39	3767,87	3907,36	4046,85	4186,34	4325,83	4465,32	4604,80	4744,29	4883,79	5023,28

#### II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	81,56	154,83
übrige Besoldungsgruppen	85,66	158,93

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 73,27 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 187,61 € \*.

\* 90,42 € (BVerfG) + 97,19 €

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,24 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,73 €.

#### III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9,
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

- |   |       |
|---|-------|
| 1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte |       |
| a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8                      | 13,33 |
| b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10                     | 52,14 |
| 2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2)                   |       |
| für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13      | 57,94 |
| 3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3)                     |       |
| für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13               | 57,94 |

#### IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamts, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	704,81
A 12	807,15
A 13	830,43
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R1	856,-

## Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(gültig ab 1. April 2004)

- Monatsbeträge in Euro -

### I. Grundgehaltssätze

#### 1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppen	2-Jahres Rhythmus				3-Jahres Rhythmus				4-Jahres Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A2</b>	1211,79	1241,05	1270,32	1299,58	1328,85	1358,13	1387,39					
<b>A3</b>	1262,33	1293,47	1324,61	1355,75	1386,90	1418,05	1449,19					
<b>A4</b>	1291,00	1327,68	1364,32	1401,00	1437,66	1474,33	1510,98					
<b>A5</b>	1301,43	1348,38	1384,86	1421,33	1457,81	1494,28	1530,76	1567,24				
<b>A6</b>	1332,25	1372,31	1412,35	1452,40	1492,45	1532,50	1572,56	1612,61	1652,65			
<b>A7</b>	1390,80	1426,79	1477,19	1527,59	1577,98	1628,38	1678,78	1714,76	1750,76	1786,77		
<b>A8</b>		1477,93	1520,98	1585,57	1650,16	1714,73	1779,33	1822,38	1865,43	1908,50	1951,55	
<b>A9</b>		1574,61	1616,98	1685,90	1754,83	1823,76	1892,69	1940,07	1987,46	2034,84	2082,23	
<b>A10</b>		1696,65	1755,52	1843,83	1932,15	2020,46	2108,77	2167,64	2226,52	2285,39	2344,26	
<b>A11</b>			1955,80	2046,28	2136,77	2227,26	2317,76	2378,08	2438,40	2498,74	2559,07	2619,39
<b>A12</b>			2103,37	2211,26	2319,14	2427,03	2534,91	2606,83	2678,75	2750,67	2822,61	2894,53
<b>A13</b>			2367,82	2484,02	2600,53	2717,02	2833,52	2911,19	2988,85	3066,52	3144,20	3221,86
<b>A14</b>			2464,04	2615,12	2766,19	2917,26	3068,34	3169,05	3269,77	3370,48	3471,20	3571,91
<b>A15</b>						3208,05	3374,15	3507,02	3639,91	3772,78	3906,49	4038,54
<b>A16</b>						3543,19	3735,28	3888,97	4042,66	4196,32	4350,01	4503,69

#### 2. Besoldungsordnung B

B2	4698,12
B3	4977,34
B4	5269,80
B5	5605,34
B6	5922,18

#### 3. Besoldungsordnung W

W1	2798,44
W2	3196,75
W3	3881,78

#### 4. Besoldungsordnung C

Besoldungs- Grup- pen	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2206,16	2283,61	2361,08	2438,52	2515,99	2593,44	2670,89	2748,35	2825,81	2903,26	2980,71	3058,17	3135,62	3213,09	
C2	2210,99	2334,43	2457,88	2581,31	2704,75	2828,19	2951,63	3075,06	3198,50	3321,95	3445,37	3568,81	3692,25	3815,69	3939,14
C3	2434,67	2574,45	2714,21	2853,98	2993,74	3133,51	3273,28	3413,04	3552,82	3692,59	3832,35	3972,12	4111,88	4251,65	4391,42
C4	3092,68	3233,18	3373,69	3514,19	3654,69	3795,18	3935,68	4076,18	4216,68	4357,19	4497,69	4638,18	4778,68	4919,18	5059,68

#### II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	82,37	156,37
übrige Besoldungsgruppen	86,52	160,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 74,- €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 189,49 €\*.

\* 91,11 € (BVerfG) + 98,38 €

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,24 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,73 €.

#### III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9,
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
  - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 13,46
  - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 52,66
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 58,52
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 58,52

#### IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	711,86
A 12	815,22
A 13	838,73
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R1	864,56

## Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(gültig ab 1. August 2004)

- Monatsbeträge in Euro -

### I. Grundgehaltssätze

#### 1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres Rhythmus				3-Jahres Rhythmus				4-Jahres Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A2</b>	1223,91	1253,46	1283,02	1312,58	1342,13	1371,71	1401,27					
<b>A3</b>	1274,95	1306,40	1337,85	1369,30	1400,77	1432,22	1463,68					
<b>A4</b>	1303,91	1340,96	1377,97	1416,67	1452,04	1489,07	1526,09					
<b>A5</b>	1314,45	1361,86	1398,71	1435,53	1472,39	1509,22	1546,07	1582,91				
<b>A6</b>	1345,57	1386,03	1426,48	1466,93	1507,37	1547,83	1588,29	1628,73	1669,18			
<b>A7</b>	1404,71	1441,06	1491,97	1542,86	1593,76	1644,66	1695,57	1731,91	1768,27	1804,64		
<b>A8</b>		1492,71	1536,20	1601,43	1666,66	1731,88	1797,12	1840,61	1884,08	1927,58	1971,06	
<b>A9</b>		1590,35	1633,15	1702,76	1772,37	1841,99	1911,61	1959,46	2007,34	2055,19	2103,05	
<b>A10</b>		1713,62	1773,08	1862,26	1951,47	2040,66	2129,86	2189,32	2248,79	2308,24	2367,70	
<b>A11</b>			1975,35	2066,74	2158,13	2249,53	2340,93	2401,86	2462,78	2523,73	2584,66	2645,58
<b>A12</b>			2124,40	2233,37	2342,33	2451,30	2560,26	2632,90	2705,53	2778,18	2850,83	2923,47
<b>A13</b>			2391,20	2508,87	2626,54	2744,20	2861,86	2940,30	3018,74	3097,19	3175,64	3254,08
<b>A14</b>			2488,68	2641,28	2793,85	2945,74	3099,02	3200,74	3302,46	3404,19	3505,91	3607,64
<b>A15</b>					0,00	3240,13	3407,89	3542,10	3676,30	3810,51	3944,72	4078,93
<b>A16</b>					0,00	3578,62	3772,63	3927,86	4083,09	4238,29	4393,51	4548,72

#### 2. Besoldungsordnung B

B2	4745,10
B3	5027,11
B4	5322,50
B5	5661,39
B6	5981,40

#### 3. Besoldungsordnung W

W1	2826,43
W2	3228,72
W3	3920,60

#### 4. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppen	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2227,29	2305,49	2383,69	2461,88	2540,09	2618,28	2696,47	2774,68	2852,87	2931,07	3009,26	3087,46	3165,66	3243,86	
C2	2232,17	2356,79	2481,42	2606,04	2730,66	2855,28	2979,90	3104,51	3229,14	3353,76	3478,37	3602,99	3727,62	3852,24	3976,87
C3	2457,99	2599,11	2740,21	2881,32	3022,42	3163,53	3304,64	3445,74	3586,85	3727,96	3869,05	4010,16	4151,26	4292,37	4433,48
C4	3122,31	3264,15	3406,00	3547,85	3689,70	3831,53	3973,38	4115,23	4257,07	4398,92	4540,77	4682,61	4824,45	4966,30	5108,15

#### II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	83,19	157,94
übrige Besoldungsgruppen	87,38	162,12

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 74,74 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 191,38 € \*.

\* 92,02 € (BVerfG) + 99,36 €

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,24 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,73 €.

#### III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

- Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
- Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9,
- Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

- im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
  - der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 13,60
  - der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 53,19
- im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 59,11
- im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 59,11

#### IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	718,98
A 12	823,37
A 13	847,12
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R1	873,21

### 35. Änderung der Schlichtungsstellenverordnung

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverordnung vom 28. Februar 2004. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 3 zum 1. April 2004 in Kraft, § 1 Nr. 3 tritt zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Magdeburg, den 18. März 2004 Für das Konsistorium  
P-RV 3724-1 Wilker

#### Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverordnung Vom 28. Februar 2004

Auf Grund von Artikel 80 Abs. 2 Nr. 7 Grundordnung erläßt die Kirchenleitung gemäß §§ 57 Abs. 1 und 58 Abs. 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445; ABl. 1993 S. 187), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2003 S. 408) folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schlichtungsstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1994 (ABl. S. 123) wird wie folgt geändert:

1. Die Schlichtungsstellenverordnung erhält folgende Überschrift: „Verordnung über die Bildung eines Kirchengerichts für Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Verordnung für ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten)“
2. § 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:  
„Für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e.V. wird ein Kirchengericht für Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes gebildet.  
Das Kirchengericht besteht aus zwei Kammern.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:  
„Für das vorsitzende Mitglied ist ein Stellvertreter, für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils drei Stellvertreter zu bestellen.“

- b) Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Mindestens ein von den Mitarbeitern benannter Stellvertreter darf nicht Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses sein.“

4. In § 4 werden die Wörter „die Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „das Kirchengericht“ ersetzt.

#### § 2

Die gemäß Schlichtungsstellenverordnung gebildete Schlichtungsstelle wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung das Kirchengericht für Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 3 am 1. April 2004 in Kraft; § 1 Nr. 3 tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Magdeburg, den 28. Februar 2004 Die Kirchenleitung der  
P-RV 3724-1 Evangelischen Kirche der  
Kirchenprovinz Sachsen  
Axel Noack  
(Bischof)

### 36. Information über Beihilfeänderungen

Mit der Verabschiedung des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) wurde die Bundesregierung aufgefordert, die dadurch eingetretenen Änderungen wirkungsgleich in die Beihilferegulungen zu übertragen. Die 27. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften des Bundes setzt dies zum 1. Januar 2004 entsprechend um.

Darin enthalten sind Regelungen zur Anpassung an Entwicklungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (Beihilfefähigkeit von Müttergenesungskuren, Hospitzaufenthalten), klarstellende Regelungen zur Erleichterung des Vollzugs der Beihilfevorschriften sowie geänderte und zusätzliche Selbstbehalte. Eine Gegenüberstellung der bisherigen mit der nun geltenden Fassung der Beihilfevorschriften folgt.

Magdeburg, den 10. März 2004 Für das Konsistorium  
P-RV3620-1/04 Wilker

### 27. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderungen der Beihilfevorschriften des Bundes Inkrafttreten: 1. Januar 2004 – Wesentliche Änderungen

Gegenüberstellung alt zu neu

Bezug	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 Abs. 4 Nr. 1b  Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen: Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die darauf beruhen, dass die beim Behandler mögliche Sach- und Dienstleistung nicht in Anspruch genommen wird		Ergänzung:  Dies gilt auch, wenn Leistungserbringer in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Anspruch genommen werden
§ 6 Abs. 1 Nr. 2  Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln		Neu: Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für a) verschreibungspflichtige Arzneimittel, die gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V von der Verordnung zu Lasten der ge-

Bezug	Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Achtung:</b> Änderung tritt erst dann in Kraft, wenn die nächste Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung in Kraft tritt!</p>		<p>setzlichen Krankenversicherung abgeschlossen sind, b) Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind. Ausgenommen sind solche Arzneimittel, die nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V ausnahmsweise verordnet werden dürfen.</p> <p>Vorstehendes gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p>
<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Aufzählung der Heilbehandler</p>		<p>Die Aufzählung der anerkannten Heilbehandler wird um die Gruppe der Podologen ergänzt.</p>
<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 8 Familien- und Haushaltshilfe</p>	<p>Voraussetzung u.a. eine notwendige stationären Unterbringung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, § 9 Abs. 7) der den Haushalt führenden Person und im Haushalt mindestens eine Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person (§ 3 Abs. 1) verbleibt, die pflegebedürftig ist oder dass 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>Für die Dauer des stationären Aufenthaltes und die ersten 7 Tage danach!</p>	<p>Voraussetzung u.a. eine notwendige außerhäusliche Unterbringung (§ <b>6 Abs. 1 Nrn. 6 und 10 Buchstabe a</b>, §§ <b>7, 8 und 9 Abs. 7) oder wegen Todes</b> der den Haushalt führenden Person und im Haushalt mindestens eine Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person (§ 3 Abs. 1) verbleibt, die pflegebedürftig ist oder dass <b>12. Lebensjahr</b> noch nicht vollendet hat.</p> <p>Für die Dauer des <b>außerhäuslichen</b> Aufenthaltes und die ersten 7 Tage danach sowie <b>sechs Monate (in Ausnahmefällen 12 Monate) nach dem Todesfall !</b></p>
<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 9 Beförderungskosten</p>	<p>Beihilfefähig sind die niedrigsten Beförderungskosten bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer Leistungen und Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und für eine erforderliche Begleitung.</p>	<p>Beihilfefähig im Zusammenhang mit <b>stationären</b> Leistungen: z.B. Rettungsfahrt zum Krankenhaus sowie Krankentransport.</p> <p>Aufwendungen für Verlegung in ein anderes Krankenhaus sind nur dann, wenn Verlegung aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich.</p> <p>Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise/privater Reise sind nicht beihilfefähig.</p> <p>Beförderungskosten zu einer ambulanten Krankenbehandlung sowie zu einer vor- oder nachstationären Behandlung, zur Durchführung einer ambulanten Operation oder eines stationärsersetzenden Eingriffs im Krankenhaus sind nur dann beihilfefähig, wenn dadurch eine an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder diese nicht durchführbar ist. Die Aufwendungen können bis max. 200,00 € anerkannt werden.</p> <p>In besonderen Ausnahmefällen kann nach vorheriger Genehmigung der Festsetzungsstelle eine Beihilfe auch zu Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen gewährt werden.</p>

Bezug	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 6 Abs. 1 Nr. 13 wird neu angefügt  Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung einschließlich der im Zusammenhang damit verordneten Arzneimittel		Beihilfefähig im Rahmen der Regelungen des § 27 a SGB V  - bei Behandlungsbeginn müssen die Ehegatten das 25. LJ. vollendet haben - Frauen dürfen nicht das 40. und Männer nicht das 50 LJ. vollendet haben - maximal 3 Versuche beihilfefähig
§ 6 Abs. 1 Nr. 14 wird neu angefügt  Sterilisation		Beihilfefähig sind die Aufwendungen für eine Sterilisation, die aufgrund einer Krankheit erforderlich ist.
Neuer § 6 Abs. 4  Ambulante bzw. voll- oder teilstationäre Komplextherapien		Werden Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Form von ambulanten oder voll- oder teilstationären Komplextherapien erbracht und pauschal berechnet, sind abweichend von § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 die entstandenen Aufwendungen unter den Voraussetzungen und bis zur Höhe der Vergütungen, die von der gesetzlichen Krankenkasse für medizinische Leistungen zu tragen wären, beihilfefähig.
bisheriger § 6 Abs. 4 wird § 6 Abs. 5		
§ 6 Abs. 5 alt wird aufgehoben	Erlass der Abzugsbeträge	
§ 7 Abs. 1 Nr. 6  Sanatoriumsbehandlung	Die Beförderungskosten sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 beihilfefähig.	Für die An- und Abreise sind die Aufwendungen in Höhe von 0,20 € je Entfernungskilometer, höchstens bis zu 200,00 €, unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel, beihilfefähig.
§ 8 Abs. 2  Heilkur	Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung für höchstens 23 Kalendertage	Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung für höchstens 3 Wochen
§ 8 Abs. 2  Heilkur Beförderungskosten	Beförderungskosten sind beihilfefähig nach § 6 Abs. 1 Nr. 9	Beförderungskosten sind beihilfefähig nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 (s.o.)
§ 8  Heilkur Familien- und Haushaltshilfe	keine Beihilfe	Beihilfe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 mit Ausnahme der ersten 7 Tage nach Ende der Heilkur
neuer § 8 Abs. 7  Aufwendungen für Müttergenesungskuren oder Mutter-Kind-Kuren in Form einer Rehabilitationskur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer anderen nach § 41 SGB V als gleichwertig anerkannten Einrichtung		Beihilfefähig nach Maßgabe § 8 Abs. 1 u.2 für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige; dies gilt auch für Vater-Kind-Maßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen

Bezug	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 9 Abs. 7 Stationäre Pflege	Bei stationärer Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung sind die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit entstehenden pflegebedingten Aufwendungen beihilfefähig.	Bei stationärer Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung sind die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit entstandenen pflegebedingten Aufwendungen beihilfefähig. Beihilfefähig sind pflegebedingte Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Pauschalbetrag von monatlich 1. 1.023,00 € für Pflegebedürftige der Pflegestufe I, 2. 1.279,00 € für Pflegebedürftige der Pflegestufe II, 3. 1.432,00 € für Pflegebedürftige der Pflegestufe III, 4. 1.688,00 € für Pflegebedürftige, die nach § 43 Abs. 3 der SGB XI als Härtefall anerkannt sind.
neuer § 9 a Beihilfefähige Aufwendungen in Hospitzen		Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, haben künftig Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospitzen, in denen palliativ medizinische Behandlung erbracht wird, wenn eine ambulante Versorgung im eigenen Haushalt oder in der Familie nicht erbracht werden kann.
§ 10 Abs. 3 Schutzimpfungen	Beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen, ausgenommen jedoch solche aus Anlass privater Reisen in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	Beihilfefähig sind Aufwendungen für amtlich empfohlene Schutzimpfungen, jedoch nicht anlässlich privater Reisen in Gebiete außerhalb der Europäischen Union.
§ 11 Abs. 2 Säuglings- und Kleinkinderausstattung	Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe in Höhe von 128,00 € gewährt.	Wegfall des Absatzes 2 – künftig wird keine Pauschalbeihilfe mehr gewährt.
§ 12 Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen	wie bekannt	Zu den Kosten in Todesfällen entfällt künftig die Beihilfe.
§ 12 - neue Fassung Eigenbehalte, Belastungsgrenzen		Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich 1. um 10 v.H. der Kosten, mindestens um 5,00 €, höchstens um 10,00 €, jeweils um nicht mehr als die tatsächlichen Kosten bei a) Arznei- und Verbandmittel im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2, a) Hilfsmitteln im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4, bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4, bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln

Bezug	Alte Fassung	Neue Fassung
		<p>höchstens um 10,00 € für den Monatsbedarf je Indikation.</p> <p>c) Fahrtkosten im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9</p> <p>2. Um 10,00 € je Kalendertag bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vollstationären Krankenhausleistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Buchstabe A und Satz 2 und im unmittelbaren Anschluss oder engen zeitlichen Zusammenhang an vollstationäre Krankenhausleistungen durchgeführte Rehabilitationsmaßnahmen höchstens für insgesamt 28 Tage im Kalenderjahr</li> <li>b) Aufwendungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 (Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Pflege bei einer Sanatoriumsbehandlung),</li> <li>c) Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 (Pauschal aufwendungen)</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um 10 v.H. der Kosten u. 10,00 € je Verordnung für die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme bei häuslicher Krankenpflege nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 und</li> <li>• um einen Pauschalbetrag je Kalenderjahr von 20,00 € je Beihilfeberechtigten und je berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei Inanspruchnahme von ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen durch die genannten Personen.</li> </ul> <p>Beträge nach Satz 1 sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ausgenommen Fahrten nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,</li> <li>2. Empfänger von Versorgungsbezügen mit Bezügen bis zur Höhe des auf einen vollen Eurobetrag abgerundeten 1,1-fachen Satzes des Mindestruhegehaltes,</li> <li>3. Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,</li> <li>4. Personen die Leistungen nach § 9 Abs. 7 Satz 4 erhalten,</li> <li>5. ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten,</li> <li>6. Leistungen, soweit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 (Heilbehandlungen) und 4 (Hilfsmittel) vom BMI beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind.</li> </ol> <p>Bei Erreichen der Belastungsgrenzen ( 2 v.H. bzw. 1 v.H. für chronisch Kranke) sind die vorgenannten Beträge innerhalb eines Kalenderjahres auf Antrag nicht mehr abzuziehen.</p> <p>Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einkunftsmindernd zu berücksichtigen.</p>

Bezug	Alte Fassung	Neue Fassung
		<b>Achtung:</b> Eine Befreiung auf Dauer ist ab 01.01.2004 nicht mehr möglich.
§ 13 Im Ausland entstandene Aufwendungen - zusätzlich		Soweit ein Beleg inhaltlich nicht den im Inland geltenden Anforderungen entspricht oder der Beihilfeberechtigte die für den Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringt, kann die Festsetzungsstelle im Rahmen des Satzes 1 nach billigem Ermessen die Angemessenheit der Aufwendungen feststellen, wenn der Beihilfeberechtigte mindestens eine Bescheinigung des Krankheitsbildes und der ungefähr erbrachten Leistungen, auf Anforderung auch eine Übersetzung der Belege, vorlegt.  Bei innerhalb der Europäischen Union entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen einschließlich stationärer Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern wird kein Kostenvergleich durchgeführt.
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Aufwendungen im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen im Ausland	Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.	Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Kur oder ähnlichen Maßnahmen entstehen ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 zulässig.
§ 13 Abs. 3 Heilkur im Ausland	Die Aufwendungen für eine Heilkur außerhalb der BRD sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der BRD zwingend notwendig ist und der Kurort im Heilkurortverzeichnis aufgeführt ist.	Aufwendungen für Heilkuren und Sanatoriumsbehandlungen außerhalb der BRD sind dann beihilfefähig, wenn bei Antritt der Reise bei ambulanten Kuren der Kurort im Heilkurortverzeichnis Ausland aufgeführt ist und bei Maßnahmen außerhalb der Europäischen Union durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Maßnahme wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Europäischen Union zwingend notwendig ist.  Die Aufwendungen sind dann ohne Beschränkung auf die Kosten in der BRD beihilfefähig.
§ 13 Abs. 4 Überführung einer Leiche oder Urne aus dem Ausland	Analog der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz bis zu einer Entfernung von max. 700 km.	Abs. 4 wird aufgehoben – keine Beihilfe mehr möglich.
§ 14 Abs. 2 Beihilfebemessungssatz	Für die Anwendungen des Abs. 1 gelten die Aufwendungen 1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 (Familien- und Haushaltshilfe) als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person, .....	Für die Anwendung des Abs. 1 gelten die Aufwendungen 1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 (Familien- und Haushaltshilfe) als Aufwendungen der jüngsten verbleibenden Person,.....
§ 16 Beihilfe nach dem Tod des Beihilfeberechtigten	Für die Aufwendungen aus Anlass des Todes gilt § 12 bzw. dies gilt auch für Aufwendun-	Wegfall der Beihilfe zu Aufwendungen in Todesfällen

Bezug	Alte Fassung	Neue Fassung
	gen aus Anlass des Todes, für die abweichend von § 12 Abs. 1 ebenfalls Ausgabebelege vorzulegen sind.	
§ 17 Abs. 3 <b>Achtung:</b> Änderung tritt erst dann in Kraft, wenn die nächste Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung in Kraft tritt!		Verordnete Arzneimittel müssen auf dem Rezept eine Pharmazentral-Nummer aufweisen, es sei denn, die Arzneimittel sind im Ausland gekauft worden.
Anlage 1 Ambulante Psychotherapie	Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind u.a. nur dann beihilfefähig, wenn bei verbaler Intervention als einzige Leistung 10 Sitzungen nicht überschritten werden.	Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind u.a. nur dann beihilfefähig, wenn bei verbaler Intervention als einzige Leistung 25 Sitzungen nicht überschritten werden.
Anlage 2  Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen <b>Achtung:</b> Tritt ab 01.01.2005 in Kraft !	Zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik sind zu 60 v.H. beihilfefähig.	Zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik sind zu 40 v.H. beihilfefähig.
Anlage 3 (Hilfsmittel)  Nr. 6 (bisher Nr. 7)	Aufwendungen für Bandagen, Einlagen und Hilfsmittel zur Kompressionstherapie sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Höhe von 80 v.H. beihilfefähig.	Aufwendungen für Bandagen, Einlagen und Hilfsmittel zur Kompressionstherapie sind beihilfefähig.
Anlage 3 Nr. 8  Ärztlich verordnete Perücken	Beihilfefähig bei männlichen Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei weiblichen Personen.	Altersbegrenzung für männliche Personen entfällt.
Anlage 3  Neuer Punkt 8		Aufwendungen für Erektionshilfen sind nicht beihilfefähig.
Anlage 3 Nr. 11  Aufwendungen für Sehhilfen		Aufwendungen für Sehhilfen sind grundsätzlich nur für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig. Die bisher bekannten Höchstbeträge und Bedingungen bleiben unverändert.
Kontaktlinsen		Mehraufwendungen für Kontaktlinsen sind nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen nach § 33 Abs. 3 SGB V beihilfefähig.  Sofern ein Ausnahmefall vorliegt, sind Aufwendungen für Kurzzeitlinsen bis zu 154,00 € (sphärisch) und 230,00 € (torisch) im Kalenderjahr beihilfefähig.  Liegt keine der Indikationen für Kontaktlinsen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.
Anlage 3 Nr. 12  Sehhilfen für Personen über 18 Jahre		Ausschließlich bei Vorliegen folgender Diagnosen:

Bezug	Alte Fassung	Neue Fassung
		a) Blindheit beider Augen (ICDH54.0) b) Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges (ICDH54.1) c) Gravierende Sehschwäche beider Augen (ICD10H54.2) d) Erhebliche Gesichtsfeldausfälle
Anlage 3 Nr. 13 (bisher 12)  Aufwendungen für Blindenhilfsmittel sowie die erforderliche Unterweisung	Aufwendungen für durchgeführtes Grundtraining können mit einem Stundensatz von höchstens 22,60 € bis zu 60 Stunden, zusätzlich bei Notwendigkeit weitere 20 + 20 zusätzliche Stunden anerkannt werden	Beihilfefähiger Höchstbetrag je Std. einschließlich 15 Minuten Vor- und Nachbereitung sowie der Erstellung von Unterrichtsmaterial bis zu max. 100 Std. - je Stunde 56,43 €.
		Fahrzeitschädigung je Zeitstunde, wobei jede angefangene Stunde im Fünfminutentakt anteilig berechnet wird, mit 44,87 €.

Die vorgenannten Änderungen treten am 1.1.2004 in Kraft, soweit nichts Abweichendes (siehe oben zu § 6 Abs. 1 Nr.2, § 17 Abs. 3 Satz 2 und Anlage 2 Nr. 1) bestimmt ist.

Für Aufwendungen, die vor dem jeweiligen Inkrafttreten entstanden sind, oder für Behandlungen, die vor dem jeweiligen Inkrafttreten begonnen wurden, gelten die BhV in der bisherigen Fassung.

### 37. Bekanntmachung der Namensänderung des Evangelischen Kirchspiels Jesewitz, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Mit Zustimmung des Konsistoriums hat der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Jesewitz beschlossen, daß das Evangelische Kirchspiel Jesewitz künftig den Namen „Evangelisches Kirchspiel Weltewitz“ führt.

Magdeburg, den 12. März 2004  
Pr R 0400-1

Für das Konsistorium  
Müller

### 38. Errichtung, Ruhen und Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Errichtung, die Aufhebung und über das Ruhen von Pfarrstellen.

Magdeburg, den 24. März 2004  
P-AE-3455/04

Für das Konsistorium  
Dr. Christian Frühwald

#### Errichtung einer Gemeindepädagogenstelle

Folgende Gemeindepädagogenstelle wurde durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Salzwedel mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. September 2004 errichtet:

- Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Jübar mit dem Dienstsitz in Jübar

#### Aufhebung von Pfarrstellen

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Wittenberg bzw. des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Salzwedel mit Zustimmung des Konsistoriums aufgehoben:

#### Kirchenkreis Salzwedel

- Jübar mit Wirkung vom 1. September 2004

#### Kirchenkreis Wittenberg

- Kreispfarrstelle für Jugendarbeit mit Wirkung vom 1. April 2004
- Kreispfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit mit Wirkung vom 1. April 2004
- Kreispfarrstelle für die Leitung des Paul-Gerhardt-Stiftes mit Wirkung vom 1. April 2004 und
- Kreispfarrstelle für den katechetischen Dienst mit Wirkung vom 1. April 2004

#### Ruhen von Pfarrstellen

Folgende Pfarrstellen wurde durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Mühlhausen mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. April 2004 als ruhend erklärt:

- Haussömmern und
- Kutzleben

## C. Personalmeldungen

#### Berufen wurde:

Pfarrer **Matthias Krause** aus Gräfenonna, Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, zum Provinzialpfarrer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen unter Übertragung der II. Provinzialpfarrstelle am Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. März 2004.

#### Übertragen wurde:

dem Pfarrer **Oliver Behre** aus Zwochau die Pfarrstelle Zwochau, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, mit Wirkung vom 1. März 2004,

der Pfarrerin **Annette von Biela** aus Oschersleben, Kirchenkreis Egel, die III. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Egel mit Wirkung vom 1. März 2004,

dem Pfarrer **Friedrich von Biela** aus Oschersleben die II. Pfarrstelle Oschersleben, Kirchenkreis Egel, mit Wirkung vom 1. März 2004,

dem Pfarrer **Christoph Krause**, bisher im Wartestand, die Pfarrstelle Bad Schmiedeberg, Kirchenkreis Wittenberg, mit Wirkung vom 1. März 2004,

der Pfarrerin **Ute Mertens** aus Beetendorf die Pfarrstelle Beetendorf, Kirchenkreis Salzwedel, mit Wirkung vom 1. März 2004.

#### **Heingerufen wurden:**

der Pfarrer **i.R. Gustav-Adolf Lohmann**, geboren am 27. April 1911, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Schierke, Kirchenkreis Halberstadt, am 15. Februar 2004,

der Pfarrer **i.R. Johann Skrodzki**, geboren am 18. September 1909, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Hörsingen, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, am 21. Februar 2004,

der Pfarrer **i.R. Hans Elling**, geboren am 13. Februar 1932, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Schönebeck-St. Laurentius, Kirchenkreis Egel, am 27. Februar 2004,

der Pfarrer **i.R. Hellmut Schütze**, geboren am 14. April 1914, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Erxleben, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, am 19. März 2004.

## **D. Stellenausschreibungen**

#### **Bewerbungsfrist:**

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

#### **Bewerbungsweg:**

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen. Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu unterrichten.

#### **Bewerbungsunterlagen:**

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

### **Propstsprengel Altmark**

#### **Kirchenkreis Salzwedel**

#### **Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Jübar mit dem Dienstsitz in Jübar**

5 Predigtstätten, 772 Gemeindeglieder

Stellenumfang 75 %

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung vorhanden

(zusätzliche Beauftragung mit Erteilung von Religionsunterricht ist möglich)

(Besetzung der Stelle ist ab 1. September 2004 möglich)

### **Propstsprengel Halle-Naumburg**

#### **Kirchenkreis Merseburg**

#### **Pfarrstelle Röcken**

12 Predigtstätten, 1.520 Gemeindeglieder

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung vorhanden

(Besetzung der Stelle ist ab 1. Oktober 2004 möglich)

## **Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

(Erscheinungstag 15. April 2004)

Die Ausschreibung von freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgt bis auf weiteres nicht, da das Bewerbungsrecht für Pfarrer/Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemäß § 5 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ruht, solange die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen drei Pfarrer/Pastorinnen mehr als die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übernommen hat. Sobald sich der Überhang an Übernahmen verringert, wird die Veröffentlichung freier Pfarrstellen an dieser Stelle wieder aufgenommen.

Eisenach, den 24. März 2004  
(4443/24.03.2004)

Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen  
Prof. Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

## **E. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

### **10. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2004**

Nachstehend veröffentlichen wir für 2004 nachgereichte Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Fortbildungsrichtlinie ABl. 1998, Heft 3.

Fortbildungsveranstaltungen im unmittelbaren Interesse des Dienstes sind durch einen Stern \* kenntlich gemacht.

Anmeldungen richten Sie bitte an die angegebenen Anschriften.

Magdeburg, den 23. März 2004  
P-AE 3301-1/04

Für das Konsistorium  
Dr. Christian Frühwald

### **Berufsverband der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen e.V.**

#### **Regionalgruppe Kirchenprovinz\***

Berufsverband GP e.V.

Vorsitzender Peter Herrfurth

Kirchplatz 1

39167 Niederndodeleben

fon/fax: 039204/ 63042

### **8. – 9. Oktober 2004**

Ort: Katharinenhaus, Leibnizstr. 4, 39104 Magdeburg

Th.: „**GemeindePÄDAGOGEN/INNEN gestalten und stärken DIE GEMEINDE !?**“

Fachtagung anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Gemeindepädagogischen Fachhochschulausbildung

Freitag: ab 8.30 Empfang und Ausstellung (Leibnizstr. 50)  
9.30 Andacht im Dom (Bischof)  
10.15 Referate und Fachgespräche  
(OKR Hartmann, KR Dr. Frühwald, Prof. Dr. Kessler)  
14.00 Gemeindepädagogisches Gespräch  
16.15 Plenumsdiskussion  
18.00 Abschluss der Fachtagung  
anschl. Fest zum 25-jährigen Bestehen der Gemeindepädagogischen Fachhochschulausbildung

Samstag: 9.00 Frühstück  
Reiseseiten

Kst.: 20,00 €

Anm.: bis 30. Juni 2004 an den Berufsverband der Gemeindepädagogen, Peter Herrfurth, Kirchplatz 1, 39167 Niederndodeleben, peter.herrfurth@imail.de

**Das Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen  
Sonderpastoralkolleg\***

**8. –10. September 2004**

Ort: Evangelisches Zentrum Kloster Drübeck  
Pastoralkolleg der KPS  
Klostergarten 6  
38871 Drübeck

Tel.: 039452/ 94330

Th.: **Ich will dich segnen...**

**..... und du sollst ein Segen sein**

Der Segen hat im pastoralen Handeln einen festen Ort am Ende jedes Gottesdienstes. Bei Kasualien liegt ein Schwerpunkt auf der Segnung.

Aber soll das schon alles sein? Das Angebot an Büchlein mit Irischen Segenssprüchen, Engelkarten etc. lässt auf eine Sehnsucht schließen: Menschen wünschen sich Segen, erhoffen sich Zuspruch für viele ganz besondere Punkte im eigenen Leben.

In den letzten Jahren sind Segnungsgottesdienste in das Angebot von Kirchengemeinden eingezogen. Sie haben zum Ziel, Einzelnen als Trost und Stärkung und Vergewisserung, Gottes Segen zuzusprechen. In Thomasmessen wird auch für Kirchenferne Salbung und Segnung mit Handauflegung angeboten.

Die beiden Pfarrerinnen Christine Wackerbarth und Stefanie Ott-Frühwald haben in den bayrischen Dekanaten Coburg und Rosenheim Erfahrungen im Bereich dieser Gottesdienstformen gesammelt. Sie wollen in diesem Seminar Anstöße zu der Reflexion des Themas „Segen“ geben, Raum für Erfahrungsaustausch und auch praktische Arbeit bieten. Hintergrund ist dabei das Modell der Sebalder Segnungsgottesdienste und die Form des Salbens, wie sie der Schweizer Theologe Walter Hollenweger praktiziert. Ziel der Tagung ist Ermutigung für die eigene gemeindliche und auch übergemeindliche Arbeit mit dem Segen.

Mittwoch:	bis 14.30	Ankunft Kaffeetrinken, Kennenlernen, Andacht und Abendessen
	19.30	Formen des Segens
Donnerstag:	9.30	Biblische Entdeckungen
	15.30	Modelle für Segnungs- und Salbungsgottesdienste Welche Formen verlangt das Segnen und Salben? Raum – Ablauf – Musik
	15.30	Eigene Entdeckungen
Freitag:	9.00	Andacht mit Salbung
	10.00	Ermutigung: Wie kann ich segnendes Handeln in meine tägliche Arbeit integrieren?

Ref.: Pfarrerin Christine Wackerbarth, Prien/Chiemsee  
Pfarrerin Stefanie Ott-Frühwald, Magdeburg

Kst.: Für dieses Sonderpastoralkolleg gelten die für Pastoralkollegs üblichen Konditionen.

Anm.: bis zum 31.07.2004 an das Konsistorium,  
Dez. P-AE, Frau Baumgart, Am Dom 2, 39104 Magdeburg,  
Tel. 0391/5346-241, e-mail: baumgart@ekkps.de

## **11. Generalversammlung 2004 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie**

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG am

**2. Juni 2004**

um 10.00 Uhr im Parkhotel Westfalenhallen in Dortmund stattfindet.

Magdeburg, den 24. März 2004  
FL-F

Für das Konsistorium  
Dr. Kositzki

## **12. Urlauberseelsorge in Minsin und Wiarden**

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Minsin mit den Küstenbadeorten Horumersiel und Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) sucht für die Zeit vor dem 26. Juli sowie nach dem 16. August 2004 für ca. drei Wochen einen Pastor/eine Pastorin für die Urlauberseelsorge.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie (vier Betten sowie zwei weitere Schlafgelegenheiten stehen zur Verfügung). Die Wohnung ist voll ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten und Strand befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Wir erwarten das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in Schillig sowie von zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedlichen Abendandachten pro Woche, zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend oder eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad. Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger/die Kurseelsorgerin gemacht werden.

Wenn Sie Interesse an einer Urlaubergemeinde auf Zeit haben, dann rufen Sie uns bitte unter der Tel.Nr.: 04426/228 an. Auch stehen wir Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

### 13. Rahmenverträge HKD

## AKTUELL INFORMIEREN EFFIZIENT EINKAUFEN: WIR SIND FÜR SIE ONLINE



Der Kirchenshop.de ist die Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform der HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH.

#### Rahmenverträge und mehr

Unsere Kunden (Kirchliche und soziale Einrichtungen und ihre Mitarbeiter) können damit online auf alle HKD-Rahmenverträge zugreifen – schnell, bequem und rund um die Uhr. Zusätzlich finden Sie im Kirchenshop auch Produkte und Services, die wir exklusiv über das Internet anbieten.

#### Klare Struktur und Komfort

Um Ihnen den Zugang zu unseren Leistungen noch einfacher zu machen, wurde der Kirchenshop.de neu gestaltet und präsentiert sich ab sofort in besonders klarer und benutzerfreundlicher Optik. Unser Angebot finden Sie übersichtlich in sechs Kategorien gegliedert:

#### Fahrzeuge & Reisen:

Abrufscheine für Dienstwagen, dienstl. genutzte und private PKW/ Autovermietung/ Reisedienste

#### IT & Kommunikation:

Festnetztelefonie / Handys / Hard- und Software / IT-Dienstleistung und Netzwerktechnik

#### Arbeits- & Bürobedarf:

Bürobedarf vom Bleistift bis zum Aktenschrank / Bürokommunikation / Sicherheitstechnik

#### Objekteinrichtung & -management:

Büromöbel / Gastronomie / Objektplanung / Objektreinigung / Wärmecontracting

#### Kirchenbedarf:

Kerzen und Leuchter / Glaubensartikel / Bücher

#### Beratung & Dienstleistung:

Leasing und Finanzierung / Versicherungen / Unternehmensberatung

#### Nützliche Funktionen und schnelle Information

Clevere Technik und ständig aktualisierte Inhalte begleiten Ihren Besuch im Shop:

- Schnelle, verbesserte Suche nach Produkten und Informationen
- Immer aktuelle Informationen über Tarife, Konditionen, Rabatte
- Sichere Auftragsabwicklung und Wahrung des Datenschutzes
- Komfortable Zusatzfunktionen: Merkzettel, Einsehen früherer Bestellungen und Warenkörbe
- Abteilung- u. Kostenstellenerfassung

#### Maßgeschneiderte Online-Beschaffung für Einrichtungen

Für Einrichtungen kann der Kirchenshop.de zur maßgeschneiderten Online-Beschaffungsplattform werden: Vom individuell gestalteten Interface über die Einbindung eigener Lieferanten bis zum Freigabezyklus für Bestellungen bieten wir Ihnen viele Möglichkeiten, Ihr Beschaffungswesen komfortabel und effizient über das Internet abzuwickeln.

Die Registrierung im Kirchenshop ist selbstverständlich unverbindlich und kostenfrei. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

Unsere Hotline (12 Cent/Min.) erreichen Sie Mo-Fr von 08.00-16.00h unter 01805/547 547

Der Kirchenshop.de ist ein Service der HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

HKD Handelsgesellschaft für

Kirche und Diakonie mbH

Tel. : 0431/ 6632-4701

Fax : 0431/ 6632-4747

E-Mail: [info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)

Internet: [www.hkd.de](http://www.hkd.de) / [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



